

# Antrag

auf Genehmigung von Werbung auf Wettkampfkleidung

an **Niedersächsischer Turner-Bund e. V.**  
**Postfach 4409**  
**30044 Hannover**  
**Telefon (0511) 980 97-0 - Fax (0511) 980 97-12**

(Dieser Vordruck ist auch für die Verlängerung von bereits erteilten Genehmigungen zu verwenden)

1. Antragsteller (Name und Anschrift des Vereins)	
2. Die Genehmigung wird beantragt für:	* <input type="checkbox"/> Gesamtverein * <input type="checkbox"/> Fachgebiet ..... * (Zutreffendes ankreuzen) Fachgebiet angeben (z.B Kunstturnen, Faustball, etc.)
3. Geltungsbereich im Verein (Mannschaften, Riegen usw.)	
4. Vertragspartner (Name und Anschrift der Firma)	
5. Art der Werbung (genaue Beschreibung)	
6. Umfang der Werbung (genaue Größenangaben)	
7. sonstige Gestaltung	
8. Vertragsdauer	
9. Vertragskonditionen	<input type="checkbox"/> Barleistungen ..... <input type="checkbox"/> Sachleistungen .....

Besondere Bestimmungen:

Die Richtlinien des Deutschen Turner-Bundes für die Werbung auf der Wettkampfkleidung (siehe Rückseite) sind uns bekannt. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

.....  
Unterschrift des Antragstellers

.....  
Unterschrift des Vertragspartners

Genehmigungsvermerk:

Hiermit wird die Genehmigung zur Anbringung von Werbung auf der Wettkampfkleidung gemäß vorstehender Antragstellung erteilt.

Diese Genehmigung gilt bis zum.....

Hannover, den ..... Stempel und Unterschrift (NTB).....

## **RICHTLINIEN FÜR DIE WERBUNG - WERBUNG AUF DER WETTKAMPFKLEIDUNG**

Diese Richtlinien legen die dem Sport angemessene Form der Werbung zum Vorteil der Turn- und Sportvereine fest. Sie berücksichtigen, daß die Werbung ein Teil unserer Marktwirtschaft ist und so auch in sinnvoller Weise für den Sport genutzt werden kann. Sie sollen gleichzeitig Schaden vom Sport durch werblichen Mißbrauch abwenden.

- **Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.**
  - **Die Werbung für parteipolitische Gruppierungen und politische Aussagen ist nicht gestattet.**
  - **Die Werbung für Tabakwaren und für alkoholische auf der Wettkampf- und/oder Trainingskleidung ist nicht gestattet.**
1. Vereine im Deutschen Turner-Bund und deren Mitglieder entsprechend § 3 Ziffer 3 der Satzung des Deutschen Turner- Bundes sind grundsätzlich zu Veranstaltungen im Sinne der Turnordnung zugelassen. Vereine, die künftig Firmen- und/oder Produktbezeichnungen in ihren Vereinsnamen und/oder ihre Vereinsemele aufnehmen, und deren Mitglieder sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Abteilungen und Gliederungen von Vereinen und deren Mitglieder.
  2. Stationäre und vereinbarte Transparent- und Bandenwerbung in Wettkampf- und Veranstaltungsstätten ist erlaubt.
  3. Die Bezeichnung der Hersteller auf den Geräten für den Wettkampf und auf Ausrüstungsgegenständen ist gestattet, soweit sie das handelsübliche Maß nicht überschreitet.
  4. Werbung auf Startnummern ist gestattet.
  5. Werbung auf Trainingskleidung ist gestattet.
  6. Die Werbung auf der Wettkampfkleidung ist (ausgenommen Ziffer 7) unter Beachtung nachstehender Vorschriften erlaubt.
    - 6.1. Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Wettkampfjahres erteilt.
    - 6.2. Die Kleidung der Kampf- und Schiedsrichter darf nicht mit Werbung versehen sein.
    - 6.3.
      1. Als Werbefläche kann die Vorder- und Rückseite oder ein Ärmel der Wettkampfkleidung dienen.
      2. Die Werbefläche darf 200 qcm nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, erfolgt die Berechnung über gedachte engstmögliche Rechteckbegrenzungslinien.
      3. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Wettkampfkleidung darf das Vereinsemele nicht größer als 80 qcm sein und muß einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.
      4. Auf der Rückseite der Wettkampfkleidung darf der Name des Vereins oder der Name der Heimatstadt des Vereins angebracht werden, die Größe der Buchstaben darf 10 cm nicht überschreiten.
    - 6.4. Die Genehmigung muß beim Landesturnverband bzw. Mitgliedsverband beantragt werden. Hierfür sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.
    - 6.5. Wettkämpfer/innen, die vorschriftswidrige Kleidung tragen, dürfen zum Wettkampf nicht zugelassen werden.
    - 6.6. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, daß diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluß nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilte Organ bzw. Verband zuständig.
    - 6.7. Die Zulassung von Werbung auf der Wettkampfkleidung von Nationalmannschaften richtet sich nach den Statuten und Reglements der internationalen Fachverbände. Das Anwenden dieser Richtlinien für Nationalmannschaften des Deutschen Turner-Bundes bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Turner-Bundes.

### **Anmerkung:**

**Dem umseitigen Genehmigungsvordruck ist auf jeden Fall ein Muster der Werbung, für die der Genehmigungsantrag beantragt wird, beizufügen. Anträge mit fehlenden Mustern können nicht bearbeitet werden. Die Genehmigung wird jeweils nur für ein Wettkampfjahr erteilt, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung. Ein Wechsel des Werbevertragspartners - auch innerhalb des laufenden Wettkampfjahres - verpflichtet zur Antragstellung auf Genehmigung.**